

mit erfahren: eine Aufbesserung, Zurechtweisung, Behandlung erfahren; mit stellen: zur Beratung, Erörterung, in Zweifel stellen; mit ziehen: in Erwägung, Betrachtung, Berechnung ziehen; mit unterziehen: der Beaufsichtigung, Beobachtung, Begutachtung, Betrachtung unterziehen, und andere. Doch die steifsteinenen Papiermenschen gehen noch weiter. Nicht zufrieden damit, daß der Wortkörper durch diese Ausdehnung des einfachen Verbs zur Phrase stark aufgebauscht wird, machen sie ihn noch umfangreicher dadurch, daß sie statt des Zeitworts ein abstraktes Hauptwort mit einem jener „verwaschenen Kanzleiausdrücke“, wie erfolgen, statthaben, stattfinden, einsehen, z. B. die Ausschreibung der Lieferungen findet statt (= die Lieferungen werden ausgeschrieben), die Wiederinstandsetzung dieses Hauses soll bald in Angriff genommen werden, u. a. Während Luther in seiner Bibelübersetzung das einfache Wort oft sogar da bevorzugt, wo die lateinische Vorlage der Vulgata eine Umschreibung bietet, war die Vorliebe für die Fügung mit dem abgezogenen Substantiv in den Kanzleien so allgemein beliebt, daß man auch sonst zu solchen vollen Wendungen griff, z. B. ein Einsehen(s) haben, ein Aufheben machen, in Nachahmung, Hochachtung der Ministerialverordnung, zur Vorbeugung einer mißverständlichen Auslegung, in Gemäßheit dieser Vorschrift, in Ermangelung weiterer Empfehlungen, in Erwägung der Verhältnisse, in Anbetracht der kurzen Zeit, mit Rücksichtnahme auf seine Gesundheit, in Anerkennung seiner Verdienste, in Beantwortung, Erwiderung des gestrigen Schreibens. Aus dieser Quelle stammen auch Fügungen mit substantivisch gebrauchten Nennformen, wie „mit dem Bemerken, mit dem Hinzufügen“, vor allen Dingen aber die umständlichen Verhältniswörter mit dem zweiten Fall, wie nach Laut (= laut: nach dem Wortlaut), in Kraft (kraft) dieses Briefes, anlässlich, gelegentlich dieses Festes (= bei), seitens, von seitens (= von), zwecks, behufs (= zu), vermittels (= durch) u. a. Auch breitspurige Fürwortformen, wie derjenige Mann, welcher = der Mann, der, derselbe und derselbige = er, daselbst = dort, ersterer und letzterer für jener und dieser, der meinige, deinige, u. a. gehören hierher, z. B. dein Garten ist schöner als der meinige, wofür die Umgangssprache sagt „als meiner“. Ebenso wird das umständlichere Passiv vor dem einfachen Aktiv bevorzugt, z. B. seitens des Amtsvorstehers ist berichtet worden = der Amtsvorsteher hat berichtet.

Ein anderes Gebiet, auf dem sich die Kanzleisprache mit Vorliebe tummelt, ist das Titelwesen. Niemand nimmt es damit genauer als die